

## UPDATE ZUR CORONA-KRISE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Seit unserer letzten Information hat sich einiges getan. Am Freitag wurde im Nationalrat das 2. COVID-19-Gesetz beschlossen und endlich sind auch alle Formulare und Richtlinien zur Kurzarbeit verfügbar.

Anbei die neuesten Infos:

### KURZARBEIT:

- Kurzarbeit beantragen können alle Arbeitgeber mit Ausnahme von
  - o Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - o Sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
  - o Politische Parteien

Die Kurzarbeit steht daher auch Vereinen bzw. Non-Profit-Organisationen offen.

- Förderbar sind alle ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme von Geringfügig Beschäftigten. Lehrlinge sind ebenfalls förderbar. Mitglieder der Geschäftsführung sind förderbar, wenn sie ASVG-versichert sind.
- Voraussetzung für die Gewährung ist, dass sich das die Kurzarbeit begehrende Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.
- Das Unternehmen hat mit seinen MitarbeiterInnen eine Sozialpartnervereinbarung abzuschließen, die die Grundsätze der Kurzarbeit regelt. (*Vorlagen von Wirtschaftskammer bzw. Ärztekammer verfügbar*)
- Die Sozialpartnervereinbarung ist von Wirtschaftskammer (bzw. der jeweiligen Berufskammer) und Gewerkschaft zu genehmigen. **Festzuhalten ist, dass die Wirtschaftskammer Steiermark mit 20.3.2020 bereits allen Sozialpartnervereinbarungen pauschal zugestimmt hat.**
- Die genehmigte und unterfertigte Sozialpartnervereinbarung ist gemeinsam mit dem AMS-Antrag beim AMS Steiermark (für steirische Betriebe) einzureichen.
- Vor und während der Kurzarbeit sollen die von der Kurzarbeit erfassten Beschäftigten auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus sollen die Beschäftigten weitere 3 Urlaubswochen des laufenden Urlaubsjahrs konsumieren.
- Mehrkosten ergeben sich bei Urlaub, Krankenständen und Sonderzahlungen während Kurzarbeit. Hier ist wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit zu zahlen. Anteilige

Sonderzahlungen werden von der Kurzarbeitsbeihilfe, die das AMS dem Arbeitgeber zahlt, mitabgedeckt.

- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Die Behaltepflicht nach der Kurzarbeit bezieht sich nur auf jene Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen waren. Von der Erfüllung der Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes kann das AMS absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen. Natürliche Fluktuation ist unschädlich.

### **ANORDNUNG VON URLAUBS-/ZEITGUTHABENVERBRAUCH**

- Sofern es bei einem Arbeitgeber zu einem Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens des Betriebes aufgrund des CORONA-Virus kommt, **haben Dienstnehmer auf Verlangen des Dienstgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen**. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden, alte Urlaube zur Gänze. Zeitguthaben sind generell zu verbrauchen. Insgesamt müssen jedoch nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden.

### **ERRICHTUNG EINES HÄRTEFALLFONDS**

- Für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freien Dienstnehmern nach § 4 Abs 4 ASVG, Non-Profit-Organisationen (NPO) nach §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung sowie Kleinstunternehmen (weniger als EUR 2 Mio. Umsatz, weniger als 10 MitarbeiterInnen) wurde ein Fonds eingerichtet. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- Die Wirtschaftskammer Österreich wickelt das Förderungsprogramm des Bundes ab.
- Laut Auskunft der Kammer wird aktuell gerade an einer IT-Lösung gearbeitet.

### **KÜNSTLER-SOZIALVERSICHERUNGSFONDS**

- Zur Abfederung von Einnahmefällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 kann der Fonds im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bis zu EUR 5 Mio. an Beihilfen gewähren.

### **ERLEICHTERUNGEN BEI DER ALTERSTEILZEIT**

- MitarbeiterInnen in Altersteilzeit können ebenfalls in die Kurzarbeit einbezogen werden.
- Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, zwischen dem 15. März 2020 bis höchstens 30. September 2020 als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 schaden der vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) nicht, wenn das Dienstverhältnis danach entsprechend der wiederauflebenden Altersteilzeitvereinbarung fortgesetzt wird.

### **SONDERURLAUB AUCH FÜR BEHINDERTENBETREUUNG**

- Die Regelung mit dem 3wöchigen Sonderurlaub für Kinderbetreuung wurde nun auch auf jene DienstnehmerInnen ausgeweitet, die eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen haben.

### **UMFASSENDE GEBÜHRENBEFREIUNG**

- Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

### **UNTERBRECHUNG VON FRISTEN**

- In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.
- In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden gilt ebenfalls diese Unterbrechung der Fristen.

**Auch wenn wir zurzeit keine persönlichen Termine abhalten, sind wir jederzeit telefonisch oder auch per Telefon- oder Videokonferenz für Sie erreichbar!**

Einen guten Start in die zweite CORONA-Woche! Bleiben Sie gesund!

*Ihr Team von*  
**Schachner & Partner**